



Stadt Wassenberg | Roermonder Straße 25-27 | 41849 Wassenberg

**Kreis Heinsberg**  
**Frau Dr. Sonja Maurer**  
**Valkenburger Str. 45**  
**52525 Heinsberg**

22.05.2023

☞ Mein Zeichen	☞ Ansprechperson	☞ Anschrift/Raum	☞ Telefon/Fax/E-Mail
OGS-Richtlinie	Herr BM Maurer	Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg Raum: 103	02432/4900-103 02432/4900-119 maurer@wassenberg.de

### Richtlinie Beitragsbefreiung offener Ganztage

Sehr geehrte Frau Dr. Maurer,

im Nachgang zur Besprechung der Kommunen des Kreisjugendamtsbezirks, der Vorlage Nr. 0079/2023 der Verwaltung zur Jugendhilfeausschusssitzung am 23.05.2023 sowie dem Schreiben der Stadt Wegberg vom 12.05.2023 nehme ich wie folgt Stellung:

Den nachfolgenden Ausführungen vorweggenommen, begrüße ich ausdrücklich das Anliegen, die Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule aufzuheben und in die Verantwortung der einzelnen dem Kreisjugendamt zugehörigen Kommunen zu übertragen.

I.

Die Beibehaltung der Erstattungspraxis aus der Richtlinie zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule führte dazu, dass fünf Jugendamtskommunen erheblich zu Gunsten einer Jugendamtskommune (Stadt Wegberg) belastet werden. Eine derartige einseitige Belastung bzw. Besserstellung ist in hohem Maße unsolidarisch und führt zu einer nicht zu rechtfertigenden (Mehr-) Belastung der Jugendamtsumlage.

#### Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Heinsberg Erkelenz  
IBAN: DE05 3125 1220 0002 2050 03  
Volksbank Mönchengladbach eG  
IBAN: DE33 3106 0517 7905 2030 15  
Volksbank Heinsberg eG  
IBAN: DE13 3706 9412 2200 3210 17

#### Öffnungszeiten

MO-FR 08:00 - 12:00  
MO, DI, DO 14:00 - 16:00

Es wird gebeten, möglichst vorab Termine zu buchen.

#### Bürgerservice

MO, DI, DO 08:00 - 12:30 & 14:00 - 16:00  
MI 08:00 - 12:30  
FR 08:00 - 12:00

Ausschließlich nach Terminvereinbarung:  
Dienstag 16:00 - 18:00

Aus diesem Grund wird das Anliegen des Kreiskämmerers, eine derart einseitige und in ihrem Ausmaß gravierende Quersubventionierung zu beseitigen, ausdrücklich unterstützt.

Dass die Stadt Wegberg sich als einzige Profiteurin des bisherigen Erstattungssystems mit deren Aufhebung nicht anzufreunden vermag, mag aus dortiger Sicht subjektiv nachvollziehbar sein, objektiv ist eine derart krasse Begünstigung einer einzelnen Kommune zu Lasten Dritter jedoch nicht begründbar. Dies gilt umso mehr, als in der Stadt Wegberg im Kreisjugendamtsbezirks besonders hohe Beiträge zur OGS erhoben werden, was wiederum auch die höchsten Erstattungen zur Folge hat, während im Selfkant, in Waldfeucht und Wassenberg besonders niedrige Beiträge erhoben werden.

Zwar mag der Umstand, dass die Stadt Wegberg in der Vergangenheit dem Haushaltssicherungskonzept unterworfen war, mitursächlich für die dort hohe Beitragsstruktur sein, dies kann jedoch nicht dazu führen, die übrigen Jugendamtskommunen zur Quersubventionierung zwangsweise zu verpflichten. Hierbei ist zudem zu beachten, dass auch die übrigen Kommunen in den kommenden Jahren finanziell vor große Herausforderungen gestellt werden, weshalb eine Beitragssubventionierung über den eigenen kommunalen Bereich hinaus nicht zumutbar ist.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Richtlinie sich unmittelbar reduzierend auf die Jugendamtsumlage auswirkt, was zu einer Entlastung der dem Kreisjugendamt angehörigen Kommunen führt. Bezogen auf die Erstattungsbeträge für das Jahr 2022 beträgt die Summe aller erstatteten Beträge rd. 580.000 €.

## II.

Sofern die Stadt Wegberg unter Verweis auf § 24 Abs. 4 SGB VIII auf die Aufgabenpflichtigkeit des Kreisjugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für OGS-Angebote hinweist, vermag dies ebenfalls nicht die Quersubventionierung zu rechtfertigen.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich über den Verweis auf Abs. 1 Satz 3 wie bei den unter einjährigen und unter dreijährigen Kindern nach dem individuellen Bedarf. Dabei hat für schulpflichtige Kinder wegen des Schulbesuchs der Ganztagsplatz im Sinne einer ganztägigen Förderung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle keine Bedeutung. Insoweit geht es vielmehr um die Absicherung eines ergänzenden Angebots vor Beginn sowie nach Ende des Schulunterrichts und mit der Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens, sofern nicht durch die Schule ein entsprechendes Angebot im schulischen Ganztags gesichert ist. Faktisch hat § 24 Abs. 4 SGB VIII im Kreis Heinsberg aufgrund des Ausbaus von Ganztagschulkonzepten daher keine praktische Bedeutung (mehr).

Ich darf Sie bitten, dieses Schreiben ebenfalls dem Jugendhilfeausschuss im Hinblick auf seine Beschlussfassung am 23.05.2023 zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Maurer  
Bürgermeister